



Organisationseinheit: BMGFJ - IV/B/7
(Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, rechtliche Angelegenheiten, Koordination der Kontrolle)

Sachbearbeiter/in: Dr. Amire Mahmood
E-Mail: amire.mahmood@bmgfj.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4741
Fax:
Geschäftszahl: BMGFJ-75100/0040-IV/B/7/2007
Datum: 26.07.2007
Ihr Zeichen:

k.kossdorff@dielebensmittel.at; gesund@wko.at; lebensmittel.natur@wko.co.at; rainer.prinz@apotheker.or.at; christina.nageler@igepha.at; petra.lehner@akwien.at; maria.reiffenstein@bmsk.qv.at

2. Orientierungserlass zur Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel

Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend wie folgt mit:

Zunächst ist festzuhalten, dass auf Gemeinschaftsebene Leitlinien zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 in Ausarbeitung sind. Da dies jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, erfolgt im Nachhang zum ho. Orientierungserlass vom 2. Mai 2007, GZ 75100/0018-IV/B/7/2007, ein weiterer Erlass, der die beteiligten Verkehrskreise über die aktuellen Entwicklungen informieren soll. Anzumerken ist, dass der Erlass hinsichtlich der Punkte 3 und 5 den derzeitigen Stand der Diskussionen der Mitgliedstaaten aufzeigt.

1. Art. 1 Abs. 2 (Anwendungsbereich)

Die Verordnung gilt, wie in Art. 1 Abs. 2 angeführt, für nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben, die in kommerziellen Mitteilungen bei der Kennzeichnung und Aufmachung von oder bei der Werbung für Lebensmittel gemacht werden, die als solche an den Endverbraucher abgegeben werden sollen.

Der 4. Erwägungsgrund erläutert dazu, dass auch Angaben in kommerziellen Mitteilungen, u.a. in allgemeinen Werbeaussagen über Lebensmittel und in Werbekampagnen wie solche, die ganz oder teilweise von Behörden gefördert werden, betroffen sind.

2. Art. 10 Abs. 2 lit. b (Spezielle Bedingungen/Kennzeichnung)

Gemäß Art. 10 Abs. 2 lit. b sind Informationen zur Menge des Lebensmittels und zum Verzehrsmuster, die erforderlich sind, um die behauptete positive Wirkung zu erzielen, in der Kennzeichnung bzw. Aufmachung der Lebensmittel und in der Lebensmittelwerbung anzugeben.

Im Hinblick darauf, dass die Bedingungen für die Verwendung von gesundheitsbezogenen Angaben erst mit der Positivliste (Art. 13) festgelegt werden, ist nach ho. Ansicht ein Vollzug dieser Bestimmung derzeit nicht möglich.

3. Art. 14 (Angaben über die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern)

Die Diskussionen der Mitgliedstaaten zur Frage der sogenannten „Kinder-claims“ lassen sich aus heutiger Sicht so zusammenfassen, dass für Angaben, die konkrete Auslobungen Kinder betreffend zum Inhalt haben, (z.B. „Kalzium für die positive Entwicklung ihres Kindes“) eine Zulassung gemäß Art. 15ff erforderlich ist.

Allgemeine Angaben (z.B. „Kalzium ist gut für die Knochen“), die auf Produkten, die sich an Kinder richten (Abbildung von Kindern oder Cartoons), zur Anwendung kommen, sind im Rahmen der Erstellung der Positivliste (Art. 13) zu melden. In dieser Liste soll in der Spalte „allfällige Bedingungen für die Verwendung der Angabe“ dargestellt werden, für welche Bevölkerungsgruppen eine Angabe (Wirkungsbeziehung) gilt.

Das Fehlen von Übergangsbestimmungen soll durch eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 korrigiert werden. Der Entwurf für einen Vorschlag sieht vor, dass die Übergangsbestimmung des § 28 Abs. 6 zur Anwendung gelangt.

Im Hinblick auf die mittlerweile sehr konkreten Aktivitäten auf Gemeinschaftsebene wird der Vollzug der Bestimmung des Art. 14 hinsichtlich des Zulassungsverfahrens für Angaben über die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern bis zur Kundmachung der Änderungsverordnung ausgesetzt.

Jenen Lebensmittelunternehmern, die weiterhin „spezifische Kinder-claims“ verwenden möchten, wird empfohlen, entsprechende Dossiers für die Antragstellung im Rahmen der Übergangsfrist vorzubereiten.

4. Art. 28 Abs. 6 (Übergangsfrist)

Gemäß Art. 13 Abs. 1 lit. b und c sind gesundheitsbezogene Angaben, die die psychischen Funktionen oder Verhaltensfunktionen bzw. die die schlankmachenden oder gewichtskontrollierenden Eigenschaften des Lebensmittels oder die Verringerung des Hungergefühls oder ein verstärktes Sättigungsgefühl oder eine verringerte Energieaufnahme durch den Verzehr des Lebensmittels beschreiben oder darauf verweisen, in die Positivliste (Art. 13) aufzunehmen. Sie unterliegen jedoch einer speziellen Übergangsregelung in Art. 28 Abs. 6, die für die weitere Verwendung ein eigenes Zulassungsverfahren vorsieht.

Die Positivliste soll sowohl gesundheitsbezogene Angaben gemäß Art. 13 Abs. 1 lit. a als auch gemäß Art. 13 Abs. 1 lit. b und c enthalten. Da die Zulassung letztgenannter Angaben somit bereits über das in Art. 13 beschriebene Verfahren erfolgt, wird ein zusätzliches Zulassungsverfahren gemäß Art. 28 Abs. 6 nicht als erforderlich angesehen. Für Angaben gemäß Art. 13 Abs. 1 lit. b und c gilt die in Art. 28 Abs. 5 vorgesehene Übergangsfrist.

Ob zu dieser Auslegung Konsens zwischen allen Mitgliedstaaten besteht, kann aus heutiger Sicht nicht abschließend beurteilt werden.

5. Anhang

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 ist mit 1. Juli 2007 voll anwendbar.

Zur Angabe „enthält [Name des Nährstoffs oder der anderen Substanz]“ ist darauf hinzuweisen, dass sich im Zuge der Diskussionen zwischen den Mitgliedstaaten ein neuer Aspekt ergeben hat. Es soll bei dieser Angabe unterschieden werden, ob es sich um den Hinweis auf eine Substanz handelt oder ob eine Wirkung beschrieben wird.

Angaben wie „enthält Antioxidantien“ oder „enthält Probiotika“ werden als gesundheitsbezogene Angaben angesehen, weil hier eine Wirkung beschrieben werden soll. Derartige Angaben sind daher unter den Bedingungen des Art. 13 zu melden. Dies soll auch für Angaben wie „mit prebiotischen Ballaststoffen“ oder „mit funktionellen Bakterien“ gelten.

Für die Bundesministerin:
Dr. Amire Mahmood

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt